

21 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zierfische

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Einzelne Positionen können auf Antrag gegeneinander ausgetauscht werden.

	Anzahl
1 Klinische Allgemeinuntersuchung	40
2 Parasitologische Untersuchung von Haut und Kiemen	30
3 Probennahme für bakteriologische Untersuchung	15
4 Probennahme für Virusdiagnostik	10
5 Blutentnahme	5
6 Narkose und Überwachung	20
7 Versorgung von Hautläsionen	20
8 Ultraschalluntersuchung	5
9 Röntgenuntersuchung	5
10 Wasseruntersuchungen – chemisch	30
11 Euthanasie	10
12 Entnahme und mikroskopische Untersuchung von Proben aus dem Magen	15
13 Entnahme und mikroskopische Untersuchung von Proben aus dem Darm	15
14 (Kleinere) operative Eingriffe (z. B. Hauttumorresektion)	5
15 Sektionen	10
16 Schwimmblasenpunktion / Punktion von Zysten	5
17 Intramuskuläre/intraperitoneale Injektion	10

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf verschiedene Krankheitsbilder bei Zierfischen